

Kreisverbandssatzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU, Kreisverband Braunschweig

§ 1: Name und Sitz

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Braunschweig (MIT) ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen. Zu Ihnen gehören insbesondere Handwerker, Kaufleute, leitende Angestellte, Angehörige der freien Berufe, Landwirte, Haus- und Grundbesitzer, Selbstständige, sonstige Unternehmer und verantwortliche Tätige in Wirtschaft und Verwaltung.
2. Die MIT ist eine Vereinigung im Sinne des Statuts der Christlich Demokratischen Union Deutschlands und entsprechend der Satzung des CDU-Kreisverbandes Braunschweig in der derzeit gültigen Fassung.
3. Sitz des Kreisverbandes Braunschweig der MIT ist Braunschweig.

§ 2: Zweck und Aufgabe

1. Die MIT will Einfluss nehmen auf das politische Leben nach den Grundsätzen der Christlich Demokratischen Union. Die Freiheit des Menschen steht im Mittelpunkt der Politik der MIT. Die MIT steht zur Sozialen Marktwirtschaft, zur Ökologie und Umwelt, zum Leistungswettbewerb, zur Sicherung des Eigentums und zur Eigenverantwortung.

2. Die MIT fordert den Erhalt und den Ausbau und die Fortentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft, um den Spielraum für die freiheitliche Entwicklung des Einzelnen zu sichern und um gleichzeitig in unserem Lande die volkswirtschaftliche Gesamtleistung zu erbringen, die notwendig ist, die Zukunftsaufgaben der Bürger zu lösen.
3. Die MIT setzt sich zur Aufgabe, die Angehörigen der mittelständischen Berufsgruppen zu einem ihrer Bedeutung angemessenen Selbstverständnis zu führen, zu solidarisieren und ihre Anliegen zu diskutieren, zu formulieren und im politischen Raum zur angemessenen Durchsetzung zu verhelfen.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied der MIT des Kreisverbandes Braunschweig kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt, zu den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Personen gehört und den § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu fördern bereit ist.
2. Mitglieder können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Wissenschaft werden, die durch ihre Leistung Wesentliches zu den Zielen der Mittelstandspolitik beigetragen haben.

§ 4: Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme bedarf der Abgabe einer Beitrittserklärung (mindestens in Textform).
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der MIT; in Ausnahmefällen der Landesvorstand der MIT Niedersachsen; örtlich maßgebend ist der Wohnsitz, die gewerbliche Niederlassung oder der Arbeitsplatz des Antragstellers.
3. Der Vorstand der MIT kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen vier Wochen die Entscheidung des Landesvorstands der MIT Niedersachsen beantragt werden. Dieser entscheidet abschließend.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder bei Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes der MIT nach den Vorschriften der §§ 11-14 des Statuts der CDU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU.
3. Dem Mitglied wird der Ausschluss unter Angaben von Gründen innerhalb von acht Tagen mindestens in Textform mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Landesvorstands beantragt werden. Dieser entscheidet abschließend.

§ 6: Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag wird durch die Kreismitgliederversammlung festgelegt. Er wird durch den Kreisverband einmal als Jahresbeitrag eingezogen und schließt den Bezugspreis für das Mittelstandsmagazin ein. Die Umlagen für den MIT-Bundesverband sind in der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes, die Höhe für die MIT Niedersachsen in der Finanz- und Beitragsordnung der Niedersachsen MIT geregelt. Alle darüber hinausgehenden Beitragsanteile stehen dem MIT Kreisverband für die eigene Arbeit zur Verfügung.
2. Der in § 6 Abs. 1 genannte Beitrag wird künftigen Änderung des Beitrags- und Finanzordnung der MIT der CDU/CSU bzw. der MIT Niedersachsen angepasst.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen einen niedrigeren Beitrag beschließen.

§ 7: Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der MIT hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen teilzunehmen. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
2. Zu Delegierten der MIT in allen Organen der CDU kann nur gewählt werden, der auch Mitglied der CDU ist.
3. Der/die Vorsitzende der MIT muss Mitglied der CDU sein.

§ 8: Organisationsstufen

Die MIT, Kreisverband Braunschweig, ist eine Kreisvereinigung, diese ist eine Untergliederung des MIT-Landesverbandes Braunschweig der MIT Niedersachsen.

§ 9: Organe

Organe der MIT sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 10: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
2. Auf Verlangen von 20% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von sieben Tagen einberufen worden ist.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über die Satzung; im Übrigen mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung.
3. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand, die Delegierten und die Ersatzdelegierten für den Landestag der MIT Niedersachsen schriftlich und geheim sowie zwei Rechnungsprüfer per Akklamation für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung nominiert die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesdelegiertenkongress, deren Wahl auf dem Landestag des MIT Landesverband Braunschweig erfolgt.

§ 12: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister
 - d) der/dem Pressesprecher
 - e) dem/der Mitgliedsbeauftragten
 - f) bis zu vier Beisitzern
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden die in § 12 Abs. 1 a) bis d) aufgeführten Mitglieder. Die Aufgabe des Mitgliedsbeauftragten kann auch durch ein anderes Mitglied des Vorstands übernommen werden.
3. Anzustreben ist, dass im Vorstand alle Gruppierungen des Mittelstandes vertreten sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13: Ausschüsse und Arbeitskreise

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse für besondere Aufgaben sowie Arbeitskreise entsprechend den Gruppierungen im Rahmen der Mitgliedschaft bilden.

§ 14: Territoriale Gliederung

Der Wirkungsbereich der MIT ist mit dem Zuständigkeitsbereich der CDU Kreisverband Braunschweig identisch.

§ 15: Geltungsbereich anderer Satzungen

1. Im Übrigen gelten die Satzung der CDU Niedersachsen, die Satzung der CDU des Landesverbandes Braunschweig, das Statut der Christlich Demokratischen Union, die Satzung der MIT der CDU/CSU und die Satzung der MIT Niedersachsen und die des CDU Kreisverbandes Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung.
2. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des Statuts der CDU Vorrang.
3. Die Satzung der nachgeordneten Organisationsstufen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 16: Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Annahme in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche ältere Satzungen und Statuten der MIT Kreisverband Braunschweig außer Kraft.

Angenommen am 02. Februar 2022 in Braunschweig.



Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU
Kreisverband Braunschweig
Gieselerwall 2
38100 Braunschweig

E-Mail: vorstand@mit-braunschweig.de